Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2779

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes
- Drucksache Nr. 2396 -

und den Änderungsantrag der Fraktionen
der CDU/CSU, FDP und DP
- Umdruck Nr. 308 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Karpf

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 30. Oktober 1951

Der Ausschuß für Arbeit

Sabel
Vorsitzender

Karpf
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem § 5 Absatz 1 des vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beschlossenen Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) wird folgender Satz angefügt:

„Von den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint."

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beschlossene Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) wird **wie folgt geändert:**

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Von den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint."

2. **Hinter dem § 10 wird folgender § 10 a angefügt:**

   „Spitzenorganisationen

   Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind — unbeschadet der Regelung in § 2 — diejenigen Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen, die für die Vertretung der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung haben. Ihnen stehen gleich Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, wenn sie die Voraussetzungen des letzten Halbsatzes in Satz 1 erfüllen."

§ 2

Unverändert